

## VERORDNUNG

der Gemeinde Rodenbach über den öffentlichen Verkehr mit Kraftdroschken  
in der Gemeinde Rodenbach  
(Kraftdroschkenordnung)

Aufgrund der §§ 47 Absatz 3, Satz 2, 51 Absatz 1, Satz 1, und 39 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I Seite 241) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. Seite 118) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Rodenbach vom 28.10.1976 verordnet:

### § 1

#### Droschkengebiet

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Rodenbach bildet ein einheitliches Droschkengebiet.
- (2) Innerhalb der Gemeinde Rodenbach besteht ein Droschkenplatz.
- (3) Die Straßenverkehrsbehörde bestimmt die auf diesem Droschkenplatz zugelassene Droschkenzahl und kann jederzeit bereits bestehende Halteplätze erweitern, beschränken, aufheben oder andere Halteplätze errichten, sofern es das öffentliche Interesse erfordert.

Bei besonderen Anlässen, bei denen ein außergewöhnliches Verkehrsbedürfnis zu erwarten ist, kann die Straßenverkehrsbehörde das Bereithalten von Droschken auch an anderen Orten gestatten (nicht ständige Halteplätze).

Der Halteplatz der Kraftdroschken ist in diesem Falle so zu wählen, daß dadurch der übrige Verkehr - insbesondere die An- und Abfahrt - nicht behindert wird. Die Einrichtung der Droschkenhalteplätze erfolgt auf Kosten der sie benutzenden Droschkenhalter.

### § 2

#### Benutzung der Droschkenhalteplätze

- (1) Kraftdroschken dürfen nur auf den nach Bild 229 (Droschkenplatz des § 41) der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschilderten Droschkenhalteplätzen bereitgehalten werden.
- (2) Das Anfahren des Droschkenhaltesplatzes zur Beförderung von Fahrgästen ist nur den Kraftdroschken gestattet, die für den jeweiligen Halteplatz (Standort §1) zugelassen sind. Die zugelassene Droschkenzahl darf nicht überschritten werden.

## § 3

## Ordnung auf dem Droschkenplatz

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Droschkenhalteplatz aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern und ein ungehinderter Durchgang möglich ist.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Halteplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich und auf dem kürzesten Wege auszuführen.
- (3) Die Kraftdroschkenfahrer haben darauf zu achten, daß sich der Droschkenhalteplatz in einem sauberen Zustand befindet. Papierreste und sonstiger Unrat dürfen nicht am Droschkenhalteplatz belassen werden.
- (4) Kraftdroschken dürfen auf dem Droschkenplatz nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Droschkenplatz nachzukommen.

## § 4

## Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenorganisationen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

## § 5

## Befreiung von der Beförderungspflicht

- (1) Fahrten auf unbefestigten Wegen kann der Kraftdroschkenfahrer ablehnen, wenn diese als unbefahrbar und behördlich gekennzeichnet sind.

## § 6

## Fahrpreis

- (1) Die Berechnung der Fahrpreise erfolgt nach dem jeweilig zugelassenen örtlichen Beförderungstarif als Festpreis unter Anwendung des Fahrpreisanzeigers.
- (2) Vereinbarungen über den Fahrpreis sind nicht zulässig.
- (3) Bezüglich des Mitführens eines Abdruckes über die gültigen Fahrpreise wird auf § 16 BOKraft verwiesen, wonach ein Abdruck der gültigen Fahrpreise in der Kraftdroschke - gut sichtbar für den Fahrgast - anzubringen ist. Die Preistafel muß in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt sein.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

## § 7

## Sauberhaltung der Droschken

- (1) Der Droschkenfahrer hat dafür zu sorgen, daß sich die im Dienst befindliche Kraftdroschke äußerlich und im Wageninnern in einem sauberen Zustand befindet.

## § 8

## Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.
- (3) Rundfunkgeräte sind auf Verlangen des Fahrgastes abzuschalten.

## § 9

## Beförderungspflicht

- (1) Die Kraftdroschkenfahrer sind verpflichtet, die ihnen erteilten Beförderungsaufträge auszuführen. Die Fahrgäste sind in der Reihenfolge zu fahren, wie sie am Halteplatz eingetroffen sind. Werden die Fahraufträge fernmündlich erteilt, so ist die Beförderung in der Reihenfolge der Bestellung durchzuführen. Bis 50 kg Gepäck ist mitzunehmen.
- (2) Sammelbeförderungen von Fahrgästen sind grundsätzlich nicht zulässig.

- (3) Die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste sind, ist verboten.

## § 10

### Pflichten im Fahrdienst

- (1) Der Droschkenfahrer hat sich den Fahrgästen gegenüber höflich und korrekt zu verhalten und dem Fahrgast beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein.
- (2) Alle in der Droschke oder auf dem Droschkenhalteplatz gefundenen Sachen sind unverzüglich an die nächste Polizeidienststelle abzugeben.
- (3) Die Vermietung von Kraftdroschken an Selbstfahrer ist verboten.
- (4) Die gekürzte Ausfertigung (§ 17 Absatz 6) der Genehmigungsurkunde ist auf der Fahrt mitzuführen.
- (5) Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 07.07.1970 (BGBl. I Seite 553 BOKraft) ist genauestens einzuhalten.

## § 11 \*)

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt am 01.11.1976 in Kraft.

---

\*) geändert durch Beschluss vom 20.09.2001  
Inkrafttreten: 01.01.2002